



Satzung der Narrengesellschaft Billafingen e.V.

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

Der am 24. Januar 1958 in Billafingen gegründete und am 20. Dezember 1981 ins Vereinsregister eingetragene Verein trägt den Namen Narrengesellschaft Billafingen e.V., nachstehend auch Gesellschaft genannt.

Die Narrengesellschaft Billafingen e.V. hat den Sitz in Owingen-Billafingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen eingetragen. Vereinsregisternummer: VR 580322.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

Die Narrengesellschaft Billafingen e.V. hat die Aufgabe, heimatliche Bräuche, Überlieferungen und kulturelles Lebensgut in gemeinnütziger Weise zu pflegen und zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch Pflege des heimatlichen, fasnächtlichen Brauchtums. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Gruppierungen der Gesellschaft

Dem Zwecke der Gesellschaft folgend wurden nachstehende Gruppen gebildet:

- a) „Einhorn-Zunft“
- b) „Zimmermanns-Gilde“
- c) weitere Gruppen (u.a. Freie Fasnet, Funkenbuben)



Diese Gruppen können sich eigene, der Satzung nicht im Widerspruch stehende Ordnungen geben. Unerlässlich ist hierbei die Genehmigung durch das Präsidium.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01 und endet am 31.12. des Jahres.

§ 6

Mitgliedschaft

Die Narrengesellschaft hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Mit einer schriftlichen Aufnahmeerklärung können ordentlich Mitglieder werden: alle Einzelpersonen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereinigungen, Firmen und Gemeinden. Bedingung hierfür ist eine unumschränkte Anerkennung der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft und deren Aufgaben besondere Dienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Mehrheitsbeschluss des 11-Rates verliehen. Anträge auf Ehrenmitgliedschaft müssen dem Präsidium schriftlich vorgelegt werden.

Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahre haben volles Stimmrecht. Sie können in alle Ämter (ausgenommen die Ämter Präsident, Vizepräsident und Säckelmeister) gewählt werden, wenn die gesetzlichen Vertreter zustimmen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und alle Angebote zu nutzen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet.

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Zusatzordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.



§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

-durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.

-Infolge Auflösung der Mitgliedschaft durch Tod

-Durch Ausschluss durch den Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Ausschlussgründe sind:

a) grober Verstoß gegen die Satzung und deren gefasster Beschlüsse

b) grober Verstoß gegen die Interessen der Gesellschaft oder Schädigung des Ansehens der Gesellschaft

c) Nichterfüllen der Beitragspflicht für mindestens 2 Jahre nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Ob und welche Mitgliedsbeiträge erhoben werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie mit dem Erreichen des 70. Lebensjahres kostenfrei. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 10

Organe der Gesellschaft

Die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch:

a) Präsidium

b) Elferrat

c) Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

§ 11

Rechte und Pflichten der einzelnen Organe

Das Präsidium

wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus folgenden Personen (zur Vereinfachung wurde die männliche Anrede gewählt):

- a) Dem Präsidenten.
Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit der Aufgabe, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Er muss mindestens 21 Jahre alt sein.
- b) Dem stellvertretenden Präsidenten (Vizepräsident).
Auch er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit den gleichen Befugnissen wie die des Präsidenten. Er muss ebenfalls mindestens 21 Jahre alt sein.

Präsident sowie Vizepräsident vertreten jeweils in Einzelvertretungsbefugnis die Gesellschaft.

- c) Dem Säckelmeister. Er muss mindestens 21 Jahre alt sein.
- d) Dem Narrenschreiber

Den Präsidenten obliegt die Führung der Gesellschaft im Innenverhältnis, sowie die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung, dem Elferrat und dem Präsidium gefassten Beschlüsse, soweit nicht die Vertretungsbefugnis der Präsidenten gemäß § 26 BGB berührt wird.

Ebenso gehört die Überwachung auf Einhaltung der Satzung und die Verwaltung des Vereinsvermögens zu den Pflichten des Präsidiums. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die zweite Stimme des Präsidenten. Stimmenthaltungen fließen nicht in das Abstimmungsergebnis ein.

Damit die Gesellschaft handlungs- bzw. geschäftsfähig bleibt, soll die Vorstandschaft bis zum Ende der Amtsperiode, längstens aber bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann das Präsidium zusammen mit dem 11-Rat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen um die Handlungs- bzw. Geschäftsfähigkeit der Gesellschaft zu gewährleisten. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Bestellung, bzw. Wahl des neuen Präsidiums im Amt.



Der Elferrat

setzt sich zusammen aus den Narreneltern, dem Narrenpolizist, jeweils einem Vertreter der Einhornzunft und der Zimmermannsgilde sowie weiteren Mitgliedern bis zur Gesamtzahl Elf.

Der Elferrat wird ebenfalls auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Elferrat steht dem Präsidium auf Verlangen beratend und unterstützend zur Seite.

Vornehmliche Aufgaben dieses Organs sind:

Organisation gesellschaftsbetreffender Veranstaltungen und die Beratung des Präsidiums.

Scheidet ein Mitglied des Elferrates während der Amtsperiode aus, so kann das Präsidium zusammen mit dem Elferrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

ist das beschließende Organ der Gesellschaft.

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich (Beispielsweise am 11.11. des Jahres) durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht. Eine Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein-mal pro Geschäftsjahr abzuhalten. Den versammelten Mitgliedern geben der Präsident oder Vizepräsident, der Säckelmeister, der Narrenschreiber und die Zunft- bzw. Gildemeister einen Bericht ihrer Tätigkeit.

Außerordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn es nach Meinung der Präsidenten das Interesse der Gesellschaft erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes dies schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die mindestens einmalige Veröffentlichung des Termins in den Ortsnachrichten (Mitteilungsblatt der Gemeinde Owingen) unter Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 10 Tage vorher. Sollte einem Mitglied diese Form der Unterrichtung nicht zugänglich sein, so ist dieses dem Präsidium mitzuteilen, damit die Einladung in schriftlicher oder elektronischer Form zugestellt werden kann. Anträge oder Änderungswünsche zur Tagesordnung müssen dem Präsidium bis einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Zu außerordentlichen Versammlungen wird neben der Veröffentlichung in den Ortsnachrichten zusätzlich schriftlich per Brief, per E-Mail oder per Fax eingeladen.

Die Mitgliederversammlung wählt:

Den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Säckelmeister, den Narrenschreiber, die Narreneltern, den Narrenpolizist, die Mitglieder des Elferrates nach Maßgabe von § 6 und zwei Kassenprüfer ebenfalls für 2 Jahre. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung in geheimer Wahl. Stimmenthaltungen fließen nicht in das Abstimmungsergebnis mit ein.

Die Mitgliederversammlung genehmigt die Jahresberichte des Vorstandes durch Entlastung des Präsidiums.

Die Mitgliederversammlung kann mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden Beschlüsse fassen.

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Narrenschreiber ein Protokoll zu fertigen, welches von diesem und den Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich. Um eine Satzungsänderung wirksam werden zu lassen, ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei Änderungen des Zwecks eine 4/5 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14

Zusatzordnung

Die Zusatzordnung regelt den internen Ablauf der Narrengesellschaft Billafingen. Die Änderungsbefugnis obliegt dem Präsidium zusammen mit dem Elferrat. Inhaltliche Änderungen werden den Mitgliedern bei der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 15

Auflösung der Narrengesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung der Narrengesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine, im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt, von der Versammlung zu bestimmende gemeinnützige Organisation

oder an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts mit der Bestimmung, dieses, eines sich wieder bildenden Nachfolgevereins, der die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt, zurückzugeben.

§ 16

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Narrengesellschaft Billafingen e.V. haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder sind nur mit den fälligen Geldleistungen (Beiträgen, Gebühren, Umlagen) haftbar.

Die Narrengesellschaft Billafingen e.V., die Mitglieder und seine Organe haften nur für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden. Die gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

Die Narrengesellschaft Billafingen e.V. haftet gegenüber seinen Mitgliedern, Gästen und Nichtmitgliedern nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schäden.

Schlussvermerk:

Vorstehende Satzung wurde neu verfasst und in der Mitgliederversammlung am 14.07.2016 *ein stimmig* beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 20. Dezember 1981.

Billafingen, den 14.07.2016



gezeichnet auf der Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung:

GENEHMIGT

ENDGÜLTIGE VERSION

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Datum: 14.07.2016

	Name	Unterschrift
1.)	Jasmin Veit	J Veit
2.	Benjamin Steidle	Benjamin Steidle
3.)	Martin Bartsch	M. Bartsch
4.)	Martin Lorenz	M. Lorenz
5.)	Roswitha Rothmund	R. Rothmund
6.)	Anton Rothmund	A. Rothmund
7.)	Hona Lorenz	H. Lorenz
8.)	Peter Lorenz	P. Lorenz
9.)	Karl Bartsch	K. Bartsch
10.)	Dieter Gernert	D. Gernert
11.)	Rudolf Gehrt	R. Gehrt
12.)	Emmanuel Bartsch	E. Bartsch
13.)	Markus Veit	M. Veit
14.)	Ruth Bucher	↔ Ruth Bucher
15.)	Adrian Veit	A. Veit
16.)	Martin Schuster	M. Schuster
17.)	Dieter Schuster	↔ Edi Schuster
18.)	Martina Lehmann	M. Lehmann
19.)	Ingo Lehmann	I. Lehmann
20.)	Manfred Langham	M. Langham
21.)	Uli Schmid	U. Schmid
22.)	U. Seid Schmid Christian	U. Seid Schmid
23.)		

Name

Unterschrift

24.)

25.)

26.)

27.)

28.)

29.)

30.)



Außerordentliche Mitgliederversammlung

Datum: Donnerstag, 14.07.2016

Ort: Gasthaus Adler in Bielefeld

Versammlungsleiter: Martin Bartsch (Präsident)

Protokollführerin: Jasmin Veit (Schriftführerin)

Anzahl der erschienenen Mitglieder: 22

↳ siehe Mitgliederliste

Grund der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung war die Satzungsänderung

Die Versammlung wurde um 20.10 Uhr durch den Präsidenten Martin Bartsch eröffnet. Er begrüßte alle anwesenden Mitglieder.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung bezüglich der Satzungsänderung ging Fristgerecht an alle Mitglieder per Post raus. Als Anlage wurde die Satzungsänderung mitgeschickt. Zusätzlich war die Einladung sowie die Satzung für alle Mitglieder auf der Homepage zugänglich. Im Rathaus gab es ebenso einen Aushang und in den Ortsnachrichten wurde mehrmals darüber informiert.

Folgende Punkte enthielt die Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Vorstellung der Satzungsneufassung
3. Fragen zur Satzungsneufassung
4. Abstimmung über die Satzungsneufassung
5. Sonstiges

Die Tagesordnungspunkte wurden bereits auf der Einladung mitgeteilt

Bereits bei der jährlichen Mitgliederversammlung am 11.11.2015 wurde auf die Satzungsänderung hingewiesen. Nachdem es einige paar offene Fragen gab, wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, ~~die~~ welche die Satzungsneufassung erarbeitete. Die Satzungsneufassung wurde durch einen Rechtsanwalt geprüft.

(Punkt 2)

Die Gesamte Satzung wurde durch den Präsidenten Martin Bartsch vorgelesen. Zusätzlich war die Satzungsneufassung auf den Tischen ausgelegt.

(Punkt 3)

Von den anwesenden Mitgliedern kamen 2 Einwände. Diese konnten jedoch

zugig geklärt werden.

(Punkt 4)

Die Abstimmung fand öffentlich statt.

Abgestimmt wurde per Handzeichen.

Die Satzungsneufassung wurde einstimmig per Handzeichen abgestimmt.

Enthaltungen	→ keine
Gegenstimmen	→ keine

Somit wurde die bestehende Satzung verabschiedet und die Neue Satzung gültig.

(Punkt 5)

Urabstimmung für die Neuwahlen am 11.11.2016:

Wassermann und Schriftführerin stehen nicht mehr zur Wahl.

Umzüge Fasnacht 2017:

21.01.2017 Umzug Hohenbodmann

12.02.2017 Riedschingen

28.01.2017 Umzug Herdwangen

03.09.2017 Großputz im Fasnachtsmuseum
Schloss Langenstein

Zusatzsatzung:

Die Zusatzsatzung wird in der nächsten Zeit überarbeitet. Ideen dürfen jederzeit gerne an das Präsidium oder den Exkerrat weitergegeben werden.

zu Punkt 4

Die Versammlung ist beschlussfähig sobald 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Satzungsänderung ist.

Um 20.45 Uhr wurde die Sitzung durch den Präsidenten Martin Bartsch geschlossen.